Angabe "Made in Germany" verpflichtend

Düsseldorf (mm) Bei Industrieprodukten wird davon ausgegangen, dass die Behauptung "Produziert in Deutschland" (bzw. "Made in Germany") voraussetzt, dass alle wesentlichen Herstellungsschritte in Deutschland erfolgt sind. Dies hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in seiner jüngsten Entscheidung bestätigt. (Az.: I-20 U 110/10)

Das beklagte Unternehmen vertreibt unter anderem ein Besteckset, welches aus jeweils sechs Messern, Gabeln, Löffeln und Kaffeelöffeln besteht. Auf der Produktverpackung findet sich neben einer schwarzrot-goldenen Flagge der Hinweis "Produziert in Deutschland". In der Packung befindet sich ein Produkteinleger, mit dem Hinweis "MADE IN GERMANY". Tatsächlich werden die Gabeln, Löffel und Kaffeelöffel in Deutschland hergestellt. Die Rohmesser werden auf in Deutschland hergestellten Maschinen in China geschmiedet, umgeschnitten, gehärtet und geschliffen und sodann in Deutschland mehrfach poliert.

Das vorinstanzliche Landgericht hatte den betreffenden Unternehmen unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern das in Rede stehende Besteckset mit "Made in Germany" zu kennzeichnen.

Gegen dieses Urteil wendete sich die Beklagte mit ihrer Berufung. Sie machte geltend, das Landgericht habe die Verbrauchererwartung bezüglich eines Essbestecks nicht zutreffend bestimmt. Maßgebend sei bei Messern hier auch der Poliervorgang. Zudem seien 75% der Besteckteile vollständig in Deutschland hergestellt. Insoweit müsse es ausreichen, wenn nur 45% des Fertigungsanteils in Deutschland erfolgt sei. Auch der Zollkodex stelle auf den Ort ab, an dem die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte Be- und Verarbeitung stattgefunden habe. Die Messer wiesen die gleichen Eigenschaften auf wie vollständig in Deutschland gefertigte.

Das Gericht hatte entschieden, alleine die Arbeitsschritte, die unstreitig in China stattfinden, seien so wesentlich, dass der Verkehr die Nachbehandlung in Deutschland nicht mehr als Produktion der Messer verstehe. Ebenso verwies das Gericht darauf, dass der Käufer den Messern einen höheren Stellenwert beimesse als Löffeln und Gabeln. Hinsichtlich der Messer würden Verbraucher besonderen Wert auf die Qualität legen und insbesondere darauf, dass die Messer die hohen Qualitätsanforderungen widerspiegeln, die mit deutschen Produkten verbunden werden.

Weiterhin hieß es in der Begründung, dass schon die besondere Herausstellung des Herkunftslandes bei den angesprochenen Verkehrskreisen die Erwartung begründe, sämtliche Teile des beworbenen Bestecks seien in Deutschland hergestellt. Die Herkunft werde gerade als einziges Unterscheidungsmerkmal zu anderen Produkten herausgestellt. In einem solchen Fall komme es noch nicht einmal auf die Qualitätserwartungen der Verbraucher an. Bei Industrieprodukten gehe der Verkehr davon aus, dass alle wesentlichen Herstellungsschritte in Deutschland erfolgt seien. Dies sei nicht der Fall, wenn grundlegende und zumindest bedeutende Herstellungsschritte, wie hier, in China erbracht worden seien.

Das OLG Düsseldorf hat somit entschieden, dass der Begriff "Made in Germany" oder übersetzt "Produziert in Deutschland" nur dann verwendet werden darf, wenn auch alle wesentlichen Produktionsschritte tatsächlich in Deutschland ausgeführt werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.